

Konfessionskonflikte im Hochstift Hildesheim nach dem Westfälischen Frieden

VON HANS-GEORG ASCHOFF

Während des Dreißigjährigen Krieges spielten konfessionspolitische Fragen eine entscheidende Rolle. Neben verfassungsrechtlichen und territorialen Regelungen enthielt der Westfälische Frieden von 1648 Bestimmungen, die sich auf das Verhältnis der Konfessionen im Reich bezogen und Konfessionskriege in Zukunft ausschließen sollten. Dazu gehörte die Festlegung des »Normaljahres«, wonach den drei im Reich anerkannten Konfessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte) der Besitzstand zugesichert wurde, wie er am 1. Januar 1624 galt. Diese Regelung bezog sich nicht nur auf den materiellen Besitz von Bistümern, Klöstern, Kirchen und Stiftungen, sondern schloss auch das Recht der Religionsausübung ein. Prinzipiell galt das Normaljahr auch im Hochstift Hildesheim, wo eine protestantische Bevölkerungsmehrheit unter der Regierung einer katholischen Landesherrschaft, repräsentiert durch den Fürstbischof und das Domkapitel, stand. Dennoch trat eine Reihe von Konflikten zwischen den Konfessionen auf; die protestantische Seite, deren wichtigster Repräsentant die hildesheimische Ritterschaft war, sah in einigen Maßnahmen der Fürstbischöfe, wie der Einrichtung neuer katholischer Pfarreien und der Gründung klösterlicher Niederlassungen, eine Verletzung des Westfälischen Friedens. Der vorliegende Beitrag geht den Gründen und der Austragung dieser Konflikte nach; aufgrund der spezifischen geographischen Situation des Hochstiftes beschworen sie die Gefahr einer Intervention der benachbarten protestantischen welfischen Herzöge bzw. Kurfürsten herauf, die sich als Schirmherren des stiftildesheimischen Protestantismus verstanden.

I. Das Hochstift Hildesheim vor dem Westfälischen Frieden

Das Hildesheimer Hochstift¹ war völlig von welfischen Stammländen umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer

¹ Allgemein: Adolf BERTRAM, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1916; Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925; Hans-Georg ASCHOFF, *Das Bistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation (Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2)*, Regensburg 2022.

Stiftsfehde (1519-1523).² Sie war der folgenreichste der kriegerischen Konflikte, in die der Bischof und das Stift im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit verwickelt waren. Die Fehde begann als eine interne Auseinandersetzung zwischen dem bischöflichen Landesherrn Johann IV. von Sachsen-Lauenburg (um 1478; 1504-1527; 1547)³ und Mitgliedern des Stiftsadels, weitete sich dann aber durch den Beitritt einer Reihe norddeutscher Fürsten und durch deren unterschiedliche territoriale Zielsetzungen zu einer »Angelegenheit zwischen Landesherren«⁴ aus, in die auch die Reichsgewalt in der Person Kaiser Karls V. hineingezogen wurde. Hauptgegner des Hildesheimer Bischofs waren die mit den hildesheimischen Adligen verbündeten welfischen Herzöge Erich I. von Calenberg (1470-1540)⁵ und Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel (1489-1568).⁶ Die zeitliche Parallelität zur Reformation trug dazu bei, dass der Ausgang der Fehde wesentliche Voraussetzungen für die Etablierung der neuen Lehre in weiten Teilen des Hochstiftes schuf. Trotz des Sieges der bischöflichen Seite gegenüber den welfischen Herzögen in der Schlacht bei Soltau am 28. Juni 1519⁷ gelang es diesen, die Folgen der Niederlage in Grenzen zu halten, letztlich sogar als Sieger aus der militärischen Auseinandersetzung hervorzugehen. Denn Heinrich d. J. konnte Karl V. davon überzeugen, dass seine Gegner Frankreich zuneigten. Im Quedlinburger Rezess vom 13. Mai 1523⁸ zwischen den Herzögen von Braunschweig, dem Hildesheimer Domkapitel und der Stadt Hildesheim wurde der größere Teil des Fürstbistums (»Großes Stift«) Hein-

2 Wilhelm ROSSMANN/Richard DOEBNER (Hrsg.), *Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519-1523)*, Hildesheim 1908; Udo STANELLE, *Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung, Hildesheim 1982; Rainer TÄUBRICH, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535*, Langenhagen 1991, S. 40-76; Manfred VON BOETTICHER, *Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500-1618)*, in: Christine van den HEUVEL/Manfred VON BOETTICHER (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 3,1: *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Hannover 1998, S. 21-116, hier S. 35-39; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 53-57.

3 Hans-Georg ASCHOFF, *Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg*, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 339-341.

4 BOETTICHER, *Niedersachsen*, wie Anm. 2, S. 36.

5 Hans-Georg ASCHOFF, *Die Welfen. Von der Reformation bis 1918*, Stuttgart 2010, S. 27-29.

6 Ebd., S. 45-52; TÄUBRICH, *Herzog Heinrich der Jüngere*, wie Anm. 2.

7 Udo STANELLE, *Die Schlacht bei Soltau*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 54 (1982), S. 153-188.

8 Text: Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichsarchiv*, Bd. 5, pars specialis 4,4, Leipzig 1713, S. 48-50.

rich d.J. und Erich von Calenberg zugesprochen und unter ihnen aufgeteilt; dem Bischof von Hildesheim verblieb nur das etwa 400 Quadratkilometer umfassende »Kleine Stift« mit der Stadt Hildesheim, den Ämtern Marienburg, Steuerwald und Peine und der Dompropstei mit ca. 90 Ortschaften. Der Hildesheimer Bischof wurde damit machtpolitisch bedeutungslos. Um einen festen Rückhalt gegen den Protestantismus in Norddeutschland zu erhalten, belehnte Karl V. die beiden katholischen welfischen Herzöge am 28. September 1530 auf dem Augsburger Reichstag förmlich mit dem »Großen Stift«.⁹

Der Verlust des Großen Stiftes bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Gewalt der Hildesheimer Bischöfe. Dieser Tatbestand begünstigte in den folgenden Jahren die Einführung und Durchsetzung der Reformation in der Stadt Hildesheim und in großen Teilen des Kleinen Stiftes.¹⁰ Hier konnten sich neben der Landesherrschaft und dem Domkapitel einige Stifte und Klöster als katholische Restbestände halten;¹¹ ebenso wurden unter der 1573 beginnenden Herrschaft der bayerischen Herzogssöhne als Bischöfe von Hildesheim¹² einige Dörfer im Kleinen Stift dem Katholizismus wieder zugeführt; jedoch war zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges die große Mehrheit der Stiftsbevölkerung evangelisch. Auch die unter welfischer Herrschaft stehenden Stiftsgebiete wurden mit der Durchsetzung der Reformation in den Fürstentümern Calenberg-Göttingen und Wolfenbüttel zum Protestantismus überführt. Dies vollzog sich im calenbergischen Teil im Wesentlichen unter Herzogin Elisabeth,¹³ im wolfenbüttelschen Teil nach dem Tod Heinrichs d.J. 1568.

Im Hochstift Hildesheim regierte seit 1573 Herzog Ernst von Bayern (1554-1612),¹⁴ der bereits im Besitz des Bistums Freising war. In den folgenden Jahren

9 Text: ebd., S. 60 f.

10 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 61-71.

11 In der Stadt Hildesheim und in ihrer unmittelbaren Nähe überstanden die Reformation die Benediktinerabteien St. Michael und St. Godehard, das Kartäuserkloster, das Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte, die Kollegiatstifte Heilig Kreuz, St. Mauritius, St. Andreas, St. Johannes, St. Maria Magdalena und das Kloster der Magdalenerinnen. 1587 ließen sich Jesuiten in der Stadt nieder. Einzelheiten zu den Hildesheimer Klöstern: Josef DOLLE (Hrsg.), Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Komenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, 4 Bde., Bielefeld 2012, hier Bd. 2, S. 654-801.

12 Hans-Georg ASCHOFF, Bayern in Norddeutschland. Die Hildesheimer Fürstbischöfe aus dem Haus Wittelsbach in der Zeit der Katholischen Reform und der Gegenreformation, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 84/85 (2016/17), S. 25-60.

13 ASCHOFF, Welfen, wie Anm. 5, S. 29-32; Eva SCHLOTHEUBER u. a. (Bearb.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft – Konfession – Kultur, Hannover 2011.

14 Franz BOSBACH, Ernst, Herzog von Bayern, in: GATZ, Bischöfe 1448, wie Anm. 3, S. 163-171; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 84-93.

erhielt er außerdem die (Erz-)Bischofswürden von Lüttich (1581), Köln (1583) und Münster (1585). Ihm folgte sein Neffe, Herzog Ferdinand von Bayern (1577-1650),¹⁵ der noch zu Ernsts Lebzeiten zum Koadjutor in Köln (1596), Lüttich (1602), Hildesheim und Münster (1611) gewählt worden war und 1618 auch das Amt des Fürstbischofs von Paderborn antrat. 1633 wählte das Hildesheimer Domkapitel Herzog Maximilian Heinrich von Bayern (1621-1688)¹⁶ zum Koadjutor Ferdinands; Koadjutorwahlen folgten 1642 in Köln und 1650 in Lüttich, so dass Maximilian Heinrich in allen Bistümern nach Ferdinands Tod die Regierung antreten konnte. Das bayerische Herzogshaus hatte mit dieser Kumulation von geistlichen Staaten eine Sekundogenitur in Nordwestdeutschland aufgebaut, deren Zentrum Köln war, wo die Wittelsbacher als Kurfürsten und Erzbischöfe residierten. Das Fürstbistum Hildesheim galt in diesem Herrschaftskomplex lediglich als Nebenland. Durch diese Konstellation vergrößerte sich zwar für das Hochstift die Gefahr, in kriegerische Verwicklungen einbezogen zu werden. Die Verbindung mit den Wittelsbachern und dem katholischen nordwestlichen Deutschland sicherte aber auf der anderen Seite das Überleben des Katholizismus im Stift, stärkte die Ausgangsbasis für eine Rekatholisierung, führte neue geistliche Kräfte zur Förderung des kirchlichen Lebens ins Bistum und dämmte die Gefahr der Säkularisation ein.

Seit dem Verlust des Großen Stiftes war dessen Wiedergewinnung ein zentrales politisches Anliegen der Hildesheimer Bischöfe, die sich in dieser Frage an das Reichskammergericht wandten, aber auch die kaiserliche und päpstliche Unterstützung suchten. Erst im Laufe des Dreißigjährigen Krieges fand die Hildesheimer Stiftsfrage im Sinne des Bischofs ihre Erledigung. Hierzu trug die politische Bedeutung bei, die die Hildesheimer Bischöfe als Mitglieder des Hauses Wittelsbach besaßen. Die Restitution des Großen Stiftes vollzog sich in zwei Schritten: durch das Urteil des Reichskammergerichtes vom 7./17. Dezember 1629 und durch den Hildesheimer Rezess vom 27. April 1643.¹⁷

Das siegreiche Vordringen der Ligatruppen in Norddeutschland und das Restitutionsedikt von 1629 begünstigten eine für den Hildesheimer Bischof positive Entscheidung des Reichskammergerichtes. Dieses sprach dem Bischof die seit 1521 dem Hochstift »abgenommenen Schlösser, Städte, Burgen, Flecken, Klöster, Dörfer und alle anderen Güter, Pfarren, Lehen und Rechte« zu; außerdem verpflichtete das Urteil die welfischen Herzöge, alle aus dem Großen

15 Erwin GATZ, Ferdinand, Herzog von Bayern, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 107-III; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 93-97.

16 Erwin GATZ, Max Heinrich, Herzog von Bayern, in: GATZ, Bischöfe 1648, wie Anm. 15, S. 30 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 142-150.

17 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 107-III.

Stift seit hundert Jahren gezogenen Einkünfte zurückzuerstatten.¹⁸ Die Welfen konnten sich erst Anfang der 1640er Jahre zur Anerkennung des Reichskammergerichtsurteils durchringen, als sich ihre Bemühungen verstärkten, ihre Länder aus den Kriegswirren herauszuhalten, und als die Bedrohung durch die kaiserliche Armee sie veranlasste, Frieden mit dem Kaiser zu schließen. Die Friedensverhandlungen mit dem Kaiser begannen am 7. Oktober 1641 in Goslar und endeten nach nicht weniger als 69 Sitzungen am 9./19. April 1642 in Braunschweig.¹⁹ Der Hauptrezess²⁰ verpflichtete die Welfen, das von ihnen besetzte Kleine Stift und die Stadt Hildesheim an das Domkapitel und den Kurfürsten von Köln zurückzuerstatten (Art. 9). Die welfische Seite konnte hinsichtlich des konfessionellen Besitzstandes im Amt Peine und in der Stadt Hildesheim einen Erfolg verbuchen; in Peine wurde die freie Ausübung des protestantischen Kultus gewährleistet (Art. 12), während in Hildesheim die Protestanten im Besitz der ihnen durch die Reformation zugefallenen Kirchen bleiben sollten (Art. 20). Nach Art. 26 hatten die Herzöge umgehend Verhandlungen mit dem Kölner Kurfürsten über die Restitution des Großen Stiftes einzuleiten.

Diese Verhandlungen hatten bereits am 21. Februar 1642 begonnen und fanden ihren Abschluss mit der Unterzeichnung von fünf Verträgen am 17./27. April 1643 in Goslar. Im Hauptvertrag²¹ wurde dem Hildesheimer Bischof der größte Teil des Großen Stiftes restituiert.²² Der Bischof verzichtete dagegen auf die auf 30 Mio. Gulden geschätzten Einkünfte, die während der welfischen Herrschaft aus dem Großen Stift gezogen worden waren. Erhebliche Bedenken hatte Kurfürst Ferdinand hinsichtlich der kirchlichen Zugeständnisse. Zwar hatten die lutherischen Geistlichen in den Ämtern Steuerwald und Marienburg ihre Stellen aufzugeben, wenn sie erst seit 1632 dort eingeführt worden waren (Art. 5). Außerdem sollten im Großen Stift die Klöster mit Angehörigen der berechtigten Orden wiederbesetzt werden; dagegen musste

18 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 30.

19 JOACHIM F. FOERSTER, *Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634-1650*, Münster 1976, S. 92-124; MICHAEL REIMANN, *Der Goslarer Frieden von 1642*, Hildesheim 1979, S. 96-166; CARZ HUMMEL, *Über die Wiederherstellung der geistlichen Landeshoheit im Hochstift Hildesheim im Jahre 1643*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 40* (1972), S. 83-116; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. I, S. 114-119.

20 Text: LÜNIG, *Reichsarchiv V, pars specialis*, 4,4, wie Anm. 8, S. 126-136.

21 Text: LÜNIG, *Reichsarchiv V, pars specialis* 3,4, wie Anm. 8, S. 523-537.

22 An den Bischof fielen die Ämter Hunnesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Wohldenberg, Liebenburg, Poppenburg, Vienenburg, Wiedelah, Ruthe, Wohldenstein-Bilderlahe und Gronau. Den welfischen Herzögen verblieben neben der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg die Ämter Koldingen, Westerhof und Lutter sowie das Haus Dachtmissen (FOERSTER, *Kurfürst Ferdinand*, wie Anm. 19, S. 119).

der Bischof den evangelischen Bewohnern auf 40 Jahre, dem Adel auf 70 Jahre freie Religionsübung zugestehen (Art. 17). Der Nebenrezess in puncto *exercitii Augustanae Confessionis*²³ regelte die Aufsicht über das lutherische Kirchenwesen (Art. 3) und die geistliche Jurisdiktion; er wies dem Bischof das Recht zu, an allen Orten die katholische Religion neben der lutherischen einzuführen; an den Orten mit zwei von den Lutheranern benutzten Kirchen sollte eine den Katholiken übertragen werden, die dort, wo nur eine Kirche vorhanden war, diese mitbenutzen durften (Art. 5). Art. 11 gestattete den Protestanten nach Ablauf der für die freie Religionsübung festgelegten Frist den freien Abzug und Verkauf oder die Verpachtung ihrer Güter.

Das Vertragswerk sicherte die Existenz des Protestantismus im Großen Stift; die festgelegte zeitliche Garantie bedeutete faktisch eine dauernde. Von kurfürstlicher Seite beeilte man sich, die politische und kirchliche Restitution des Kleinen und des Großen Stiftes durchzuführen. Zu den ersten Maßnahmen gehörte die Rückkehr von Ordensleuten in die neun »Feldklöster« des Großen Stiftes. Nach Riechenberg und Grauhof kehrten Augustinerchorherren der Windesheimer Kongregation, nach Ringelheim Benediktiner, nach Heiningen und Dorstadt Augustinerchorfrauen, nach Escherde Benediktinerinnen und nach Wöltingerode Zisterzienserinnen zurück. In Lamspringe zogen Benediktiner der englischen Kongregation ein (1643), während als letztes Kloster Derneburg besetzt wurde, wo sich 1651 anstatt der Nonnen Zisterzienser niederließen. In einer rein protestantischen Umgebung kam den Feldklöstern auch die Funktion von Stützpunkten für eine allmähliche Rekatholisierung des Großen Stiftes zu.²⁴

II. Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden

Wie andere geistliche Territorien geriet das Hochstift Hildesheim bei den westfälischen Friedensverhandlungen in Gefahr, als »Dispositionsmasse« für die Entschädigung und Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche weltlicher Fürsten behandelt zu werden.²⁵ Dies traf insbesondere auf Brandenburg, Schweden und Braunschweig-Lüneburg zu; dabei hatten die welfischen Ansprüche nach der Einigung von 1642/43 mit dem Kaiser bzw. dem Kölner Kurfürsten

23 Text: LÜNIG, Reichsarchiv V, pars specialis 3,4, wie Anm. 8, S. 537-541; HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN, 2 Bde., Hildesheim 1822/1823. hier I, S. 509-519.

24 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 45-47.

25 Hans-Georg ASCHOFF, Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 229-269, bes. S. 253-269; ders., Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 119-125.

an Überzeugungskraft verloren. Hildesheim war hinsichtlich seiner Bevölkerung konfessionell gemischt, zählte aber aufgrund seiner Landesherrschaft, die durch den Goslarer Frieden gestärkt worden war, zu den katholischen Stiften, die sich des Schutzes des Kaisers und Frankreichs erfreuten. Außerdem trugen die Verträge von 1642/43 und die zügige Durchführung der Restitutionsmaßnahmen durch Kurfürst Ferdinand wie die bereits 1633 vollzogene Koadjutorwahl Maximilian Heinrichs von Bayern, die den Anspruch der Wittelsbacher auf Hildesheim unterstrich, zur Sicherung des Hochstiftes bei.

Stärker als die Existenz des Fürstbistums blieben seine inneren Verhältnisse umkämpft.²⁶ Dabei geriet vor allem der Hildesheimer Rezess von 1643 in die Diskussion; insbesondere ging es um die auf 70 bzw. 40 Jahre den Protestanten gewährte Religionsfreiheit, die gleichzeitige Einführung des katholischen Bekenntnisses in protestantischen Ortschaften (Simultaneum), was auch eine Miteinweisung in den protestantischen Kirchenbesitz bedeutet hätte, und um die Rückgabe der Klöster im Großen Stift. Nach der Einigung der Verhandlungsparteien des Friedenskongresses auf das Normaljahr 1624 als Richtschnur für den konfessionellen Besitzstand war es das Bestreben der protestantischen Seite, diese Bestimmung ohne Ausnahme in allen Territorien zur Geltung zu bringen und frühere Religionsvereinbarungen außer Kraft zu setzen. Dies lief auf die Aufhebung der Goslarer Rezesse hinaus. Die endgültige Entscheidung fiel im Frühjahr 1648 in Osnabrück.²⁷ Die Einigung in der Hildesheimer Frage stellte einen Kompromiss dar. Kurfürst Ferdinand gab seine Bereitschaft zur dauernden Duldung der Protestanten im Stift zu erkennen. Die Protestanten gaben ihre Forderung nach Aufhebung des gesamten Religionsrezesses auf, die die restituierten Feldklöster in Gefahr gebracht hätte; sie waren zum Nachgeben in der Klosterfrage bereit, von der man glaubte, dass an ihr Kurfürst Ferdinand ein besonderes Interesse zeigte. Ungelöst blieb einstweilen das Problem des Simultaneums. Auf katholischer Seite hielt man diesen Punkt wegen der prinzipiellen Anerkennung des landesherrlichen Religionsrechtes für gelöst. Da nach der Vorstellung des Kurfürsten die Katholiken am Kirchenbesitz der Protestanten beteiligt sein sollten, wäre der auf dem Normaljahr beruhende konfessionelle Besitzstand jedoch nicht gewährleistet gewesen. Um den Friedensprozess nicht zu gefährden, gaben die Kaiserlichen in der abschließenden Vereinbarung vom 18. März 1648 in der Frage des Simultaneums nach. Sie bestanden nicht mehr auf seiner Anerkennung im Sinne des Hildesheimer Religionsrezesses.

26 J. F. FOERSTER, Kurfürst Ferdinand, wie Anm. 19, S. 315 f.

27 Ebd., S. 343-346.

Die Normaljahrsbestimmung wirkte sich auf die Situation im Fürstbistum Hildesheim aus; das Normaljahr 1624 wurde auch für den konfessionellen Besitzstand im Hochstift verbindlich und führte praktisch zur Aufhebung des Religionsvergleichs von 1643. Art. V § 33 Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) legte fest, dass Verträge zwischen Reichsständen und ihren Landständen oder Untertanen über die öffentliche oder private Religionsübung nur dann in Kraft bleiben durften, wenn sie der Rechtsübung des Jahres 1624 nicht zuwiderliefen.²⁸ Namentlich wurde der Hildesheimer Religionsvergleich von 1643 für nichtig erklärt. Das bedeutete, dass die dort festgelegte zeitlich eingeschränkte freie Religionsübung der Protestanten für 70 bzw. 40 Jahre in eine dauernde umgewandelt wurde, wo sie diese im Normaljahr 1624 besaßen. Lediglich die Bestimmung über die Restitution der neun Feldklöster an die Katholiken blieb nach dem IPO in Kraft. Ungeklärt blieb die Frage, ob der Fürstbischof als Landesherr befugt war, die katholische Religion in den Orten einzuführen, die 1624 protestantisch waren, und hier, ohne das protestantische Kirchengut anzugreifen, auf eigene Kosten Kirchen zu bauen.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg stellte das Hochstift Hildesheim den interessanten Fall dar, dass eine protestantische Bevölkerungsmehrheit von einer katholischen Landesherrschaft, repräsentiert durch den Fürstbischof und das Domkapitel, regiert wurde. Repräsentant der evangelischen Bevölkerungsmehrheit und Schirmherr protestantischer Interessen waren die evangelischen Landstände, die hildesheimische Ritterschaft und die Städtekurie.²⁹ Ihnen

28 Art V § 33 IPO lautete: *Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessionis, quae inter tales immediatos imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manent, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, et inter illa, quae episcopus Hildesiensis et duces Brunsvico-Lüneburgenses de religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno millesimo sexcentesimo quadragésimo tertio transegerunt. Excipiatur vero a dicto termino et catholicis reserventur novem monasteria in episcopatu Hildesiensi sita, quibus duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt* (Konrad MÜLLER, Bearb., Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648, Bern 1949, S. 37).

29 Mitglieder der Städtekurie waren die vier »großen Städte« Alfeld, Peine, Bockenem und Elze sowie Gronau, Sarstedt und Dassel. Die Stadt Hildesheim, die den Status einer Reichsstadt anstrebte, war in den hildesheimischen Landständen nicht vertreten (Justus LÜCKE, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643-1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Hildesheim 1968, S. 38-54; allgemein: Thomas KLINGEBIEL, Hildesheim, Hochstift, in: Brage BEI DER WIEDEN, Hrsg., Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. I: 1500-1806, Hannover 2004, S. 33-43, 230-247).

gegenüber standen in den Konfessionsstreitigkeiten das Domkapitel und die Sieben-Stifter-Kurie, die als ständische Besonderheit katholische Einrichtungen repräsentierte.³⁰

III. Die evangelische Kirche im Hochstift Hildesheim

Der lutherische Protestantismus besaß im Hochstift Hildesheim keine umfassende einheitliche Organisation.³¹ Nach dem Westfälischen Frieden verfügten die Stadt Hildesheim und die restituierten Gebiete des Großen Stiftes über eigene Konsistorien; unklar blieb die kirchenrechtliche Situation im Kleinen Stift. In der überwiegend protestantischen Stadt Hildesheim beruhte das evangelische Kirchenwesen auf der von Johannes Bugenhagen verfassten Kirchenordnung von 1542.³² Zu den kirchenleitenden Institutionen gehörte das um 1560 zum ersten Mal in Erscheinung tretende Geistliche Ministerium, die Gesamtheit der städtischen Pastoren. Dieses Gremium behandelte Lehr- und Disziplinarfragen der Geistlichkeit sowie Eheangelegenheiten und wurde einmal im Monat vom Superintendenten einberufen, der auch den Vorsitz übernahm. Die Stelle des Superintendenten war mit der des ersten Pastoren an der Pfarrkirche St. Andreas verbunden. Ihr Inhaber, der mit Vorwissen des Geistlichen Ministeriums vom städtischen Rat berufen wurde, war der Berater der Stadtbehörde in sämtlichen kirchlichen Fragen und Vorgesetzter aller Prediger; eine entscheidende Rolle kam ihm durch die Beurteilung der Probepredigt und des Kolloquiums bei der Berufung der Hildesheimer Pastoren zu.

30 Zur Kurie der Sieben Stifter gehörten die Benediktinerabteien der Stadt Hildesheim, St. Michael und St. Godehard, sowie die städtischen Kollegiatstifte St. Mauritius, Heilig Kreuz, St. Andreas, St. Johannes und das Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte. Die Feldklöster waren nicht vertreten (LÜCKE, *Verfassung*, wie Anm. 29, S. 32-38).

31 Eine umfassende Darstellung der Geschichte der evangelischen Kirche im Hochstift Hildesheim ist noch ein Desiderat der Forschung. Manfred VON BOETTICHER, *Das Evangelische Konsistorium des Hochstifts Hildesheim*, in: Sabine AREND u. a. (Hrsg.), *Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag*, Bielefeld 2006, S. 237-253; Rudolf STEINMETZ, *Die Generalsuperintendenten von Hildesheim*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 43 (1938), S. 117-185; 44 (1939), S. 101-168; Hans MEYER-ROSCHER, *Die Generalsuperintendenten von Hildesheim 1569-1936*, in: *Alt-Hildesheim* 56 (1985), S. 99-111; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 276-288.

32 Text: Emil SEHLING (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. VII: *Niedersachsen*, 2. Hälfte: *Die außerwelfischen Lande*, 2. Halbbd., 1. Teil: *Stift Hildesheim, Stadt Hildesheim, Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jever*, bearbeitet von Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, Tübingen 1980, S. 829-884.

Das Konsistorium war eine gemeinsame kommunale Einrichtung von Alt- und Neustadt, deren weltliche und kirchliche Vertreter vom Rat ernannt wurden; es dokumentierte in besonderer Weise die Unabhängigkeit des städtischen evangelischen Kirchenwesens von der kirchlichen Organisation des Hochstiftes.³³ Es war die Aufsichtsbehörde über die Liturgie und den Lebenswandel der Gemeindeglieder. Seiner Gerichtsbarkeit unterlagen alle streitigen Lehr- und Zeremonialangelegenheiten; es durfte den Kleinen Bann, den Ausschluss von Beichte und Abendmahl, verhängen, urteilte in sämtlichen Ehesachen und war der Gerichtsstand der städtischen Geistlichen und Lehrer. Wichtige Entscheidungen hatte es im Benehmen mit dem Samtrat von Alt- und Neustadt zu fällen. Nach der Gründung des Landeskonsistoriums wurde seine Existenz von der Landesherrschaft infrage gestellt, weil Hildesheim keine Reichsstadt war und der Magistrat keine bischöflichen Rechte ausüben konnte. Ein Verfahren vor dem Reichskammergericht über die Existenzberechtigung des Hildesheimer Konsistoriums kam bis zur Säkularisation des Hochstiftes zu keinem Abschluss.³⁴ Bis ins 18. Jahrhundert hinein war Hildesheim eine Hochburg des orthodoxen Luthertums.³⁵ Möglicherweise wurde das Festhalten an der Orthodoxie durch die konfessionellen Gegensätze in der Stadt, die politischen Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn und die wirtschaftlichen Streitigkeiten mit den Klöstern gefördert.³⁶

In den aufgrund von Verpfändung unter dänischer Herrschaft stehenden Ämtern des Kleinen Stiftes, Peine und Steuerwald, hatte sich die Reformation in den 1550er Jahren durchgesetzt. 1561 erließ Herzog Adolf von Schleswig-Holstein (1526-1586) für beide Ämter nach der Visitation durch den Braunschweiger Superintendenten Joachim Mörlin (1514-1571) eine von diesem verfasste Kirchenordnung³⁷ mit starker »Praxis- und Situationsbezogenheit«.³⁸ Mit der Einlösung des Amtes Steuerwald 1564 durch Bischof Burchard Oberg (reg. 1559-1573) verlor die Kirchenordnung nach allgemeiner Auffassung hier ihre Geltung.³⁹ Demgegenüber entstanden in Peine zwischen der Hildesheimer Regierung und den dortigen Pastoren heftige Auseinandersetzungen, nachdem

33 Johannes Heinrich GEBAUER, Das Hildesheimer Stadtkonsistorium, in: Alt-Hildesheim 20 (1942), S. 12-20; SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 819.

34 GEBAUER, Stadtkonsistorium, wie Anm. 33, S. 16 f.

35 [Johannes Heinrich] GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 27-30.

36 Ebd., S. 203.

37 Text: SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 769-786; Rainer MAINUSCH, Die Kirchenordnung für die Ämter Peine und Steuerwald, in: Peiner Heimatkalender 14 (1984), S. 121-126.

38 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 125.

39 SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 762.

dieses Amt nach 1600 wieder an den Bischof gefallen war.⁴⁰ Die Pastoren vertraten die Auffassung, dass man ihnen bei der Übergabe des Amtes den Schutz der Kirchenordnung zugesagt habe, während die Regierung sie für erloschen hielt und sich die evangelischen Gemeinden in kirchlicher Hinsicht der Aufsicht des katholischen Offizials in Hildesheim unterstellt sahen. Dennoch bildete sie vermutlich »zumindest noch bis zum Beginn der Gegenreformation im Jahre 1628 die maßgebliche Grundlage des kirchlichen Lebens im Amt Peine« und besaß demzufolge »faktische Geltung«.⁴¹

Nach dem Tod Herzog Heinrichs d. J. 1568 führte sein Nachfolger Herzog Julius (1528; 1568-1589) im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel die Reformation ein. Grundlage der kirchlichen Organisation war die von Martin Chemnitz (1522-1586) in Zusammenarbeit mit dem Tübinger Theologen Jakob Andreae (1528-1590) verfasste Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung vom 1. Januar 1569.⁴² Sie trat 1585 nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an Braunschweig-Wolfenbüttel auch in diesem Territorium unter der Bezeichnung Calenberger Kirchenordnung in Kraft und erfasste ebenso die unter welfischer Herrschaft stehenden Gebietsteile des Großen Stiftes.⁴³

Die Restauration des Großen Stiftes 1643 machte eine Neuorganisation der evangelischen Kirche im Fürstbistum Hildesheim notwendig; diese erhielt ihre Grundzüge im Religionsrezess.⁴⁴ Da man von der Errichtung eines Konsistoriums absah, sollten die geistliche Inspektion und die Visitation der evangelischen Kirchen, Pfarreien und Schulen des Großen Stiftes und deren Diener sowie die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, die Examinierung, Vokation

40 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 126; SEHLING, Kirchenordnungen, wie Anm. 32, S. 766.

41 MAINUSCH, Kirchenordnung, wie Anm. 37, S. 126.

42 Text: Emil SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VI: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande, 1. Halbbd.: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955, S. 83-280; Johannes BESTE, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889, S. 68-71; Horst RELLER, Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 133-151.

43 STEINMETZ, Generalsuperintendenten, wie Anm. 31, S. 121; Emil SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VI: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande, 2. Halbbd.: Die Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen mit den Städten Göttingen, Northeim, Hannover, Hameln und Einbeck. Die Grafschaften Hoya und Diepholz. Anhang: Das Freie Reichsstift Loccum, Tübingen 1957, S. 706 f.; Klaus JÜRGENS, Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Friedrich WEBER u. a. (Hrsg.), Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010, S. 129-179, hier S. 172.

44 S. o. Anm. 23.

und Ordination der Geistlichen von den Inhabern der drei vornehmsten Predigerstellen in Alfeld, Bockenem und Gronau gemeinsam wahrgenommen werden (Art. 3). Für Prozesse gegen Prediger, bei Streitigkeiten um Pfarrgüter oder Entscheidungen in Ehesachen, die unter der welfischen Herrschaft in die Kompetenz des Wolfenbütteler Konsistoriums gefallen waren, war die fürstbischöfliche Kanzlei zuständig; in konfessionellen Streitfällen sollte die Angelegenheit einer lutherischen theologischen oder juristischen Fakultät vorgelegt werden (Art. 7).

Diese Regelungen wurden aufgrund von Art. V § 33 des Westfälischen Friedens (IPO) aufgehoben, weil sie den Bestimmungen über das Normaljahr 1624 widersprachen. Außerdem legte das Friedensinstrument fest, dass die im Herrschaftsgebiet existierenden Konfessionen über eigenständige kirchliche Einrichtungen verfügen mussten (Art. V § 31). Nach dem Dreißigjährigen Krieg bestanden die evangelischen Landstände bei den in Nürnberg stattfindenden Friedensvollziehungsverhandlungen auf der Errichtung eines hildesheimischen »Landeskonsistoriums«, das mit den Rechten der Wolfenbütteler Behörde ausgestattet sein sollte, weil die Pfarreien des Großen Stiftes im Normaljahr einer derartigen Behörde unterstanden hatten.⁴⁵ Diese Forderung ließ sich allerdings nur für den Bereich des Großen Stiftes, nicht für die Ämter Peine und Steuerwald begründen;⁴⁶ die Stadt Hildesheim verfügte weiterhin über ihr eigenes Konsistorium. Widerstand gegen ein Landeskonsistorium bereiteten die katholischen Stifte und der Hildesheimer Bischof, Kurfürst Ferdinand, die in einer Konsolidierung der evangelischen Kirche eine Bedrohung für die katholische Minderheit sahen und auf den Besitzstand des Normaljahres hinwiesen, in dem eine derartige auf das Große Stift beschränkte Behörde nicht existiert hatte. Unter Fürstbischof Maximilian Heinrich, der ebenfalls Vorbehalte überwinden musste, kam es unter Beteiligung mainzischer und welfischer Räte zu einem Vergleich mit den Landständen, dem Konsistorialrezess vom 24. März 1651,⁴⁷ den der Kurfürst am 12. März 1652⁴⁸ bestätigte. Das Domkapitel setzte unter Hinweis auf das Normaljahr dieser Vereinbarung weiterhin energischen Widerstand entgegen und wehrte sich vor allem gegen

45 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 75-77; Thomas KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002, S. 150-153; Manfred HAMANN, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 34 (1962), S. 157-193, hier S. 187.

46 BOETTICHER, *Konsistorium*, wie Anm. 31, S. 239.

47 Text: *HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I*, wie Anm. 23, S. 520-524.

48 Text: *ebd.*, S. 525-529.

die Zahlung der Gehälter der Konsistorialbeamten aus der Landeskasse sowie gegen die dem Normaljahr widersprechende Ausdehnung von Befugnissen des Konsistoriums auf die Ämter Steuerwald und Peine, ohne allerdings die Errichtung der Behörde verhindern zu können.⁴⁹ Maximilian Heinrich akzeptierte das Landeskonsistorium nicht zuletzt aus Rücksicht auf die protestantischen Nachbarn; die welfischen Herzöge, Schweden und Hessen-Kassel hatten sich am 14. Februar 1652 im »Hildesheimer Bund« zu einer Defensivallianz zusammengeschlossen.⁵⁰

Die Kompetenzen, die Rechtsstellung und die innere Verfassung des »Stift-Hildesheimischen Konsistoriums Augustanae Confessionis« richteten sich ebenso wie das Bekenntnis nach der wolffenbüttelschen Kirchenordnung, wie sie 1624 gegolten hatte.⁵¹ Seinen Beschlüssen sollte dieselbe Autorität zukommen wie denen der fürstlichen Kanzlei oder des Hofgerichts.⁵² Das Konsistorium setzte sich aus je zwei lutherischen geistlichen und weltlichen Räten, einem Schreiber und einem Sekretär zusammen, die von den evangelischen Ständen präsentiert und vom bischöflichen Landesherrn bestellt wurden; diese Bestellung war allerdings eher ein formaler Akt. Obwohl der katholische Kanzler Mitglied des Konsistoriums war und die Verbindung zur Landesverwaltung herstellte, war der Einfluss des Bischofs und der Regierung auf die Entscheidungen der Behörde gering, nicht zuletzt weil der Kanzler nicht in allen Fragen stimmberechtigt war und bei Abstimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag gab. »Im engeren Bereich der ›*jura in sacra*‹ blieb der evangelischen Landeskirche folglich eine ungeschmälerete Selbstbestimmung.«⁵³

Das Landeskonsistorium führte die Oberaufsicht über die evangelischen Kirchen-, Disziplinar- und Schulangelegenheiten; dazu gehörte auch das Recht zu examinieren, zu ordinieren, zu suspendieren und zu removieren. Ihm stand die Gerichtsbarkeit über die evangelischen Pastoren und Lehrer und deren Familienangehörigen sowie über alle Ehe- und Verlobungssachen der evangelischen Untertanen zu. Gegen seine gerichtlichen Erkenntnisse war eine Appellation nicht zulässig; stattdessen konnten die Akten an eine auswärtige juristische Fakultät versandt werden.⁵⁴

49 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 241.

50 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 152.

51 KLINGEBIEL, Hildesheim, Hochstift, wie Anm. 29, S. 42.

52 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 240.

53 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 151.

54 F.A.MEESSE, Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenbergl, wie solche um das Jahr 1800 war, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 27 (1861), S. 1-101, hier S. 31.

Während der Zuständigkeitsbereich des Landeskonsistoriums für das Große Stift unbestritten war, gab es unterschiedliche Ansichten über seine Kompetenzen in den Ämtern Peine und Steuerwald, wo es 1624 keine allgemein anerkannte Konsistorialbehörde gegeben hatte. Die Regierung billigte dem Landeskonsistorium für dieses Gebiet lediglich die Prüfung und Ordination der Geistlichkeit, die geistliche Oberaufsicht inklusive der Suspension und Remotion sowie die Visitationen zu. In allen anderen Angelegenheiten hatte die Jurisdiktion der zuständigen Landgerichte bzw. des Offizialgerichts weiterhin Bestand; diesem verblieb die Gerichtsbarkeit über die evangelischen Kirchen- und Schulbedienten sowie Ehe- und Sponsaliensachen der evangelischen Gläubigen.⁵⁵ Wenn das Landeskonsistorium Ehe- und Sponsalienklagen sowie persönliche Klagen gegen die Geistlichkeit aus dem Kleinen Stift annahm, so lehnten die Ämter die Exekution seiner Urteile ab.⁵⁶ Zwar legte der Rezess von 1711⁵⁷ fest, dass dem Konsistorium die geistliche Jurisdiktion über Protestanten in vollem Umfang auch im Kleinen Stift zustand; da die Regierung den Vergleich nicht anerkannte, blieb eine »gewisse Rechtsunsicherheit« bis zum Ende des Jahrhunderts bestehen, die auch ein von den protestantischen Landständen beim Reichskammergericht angestrebter Prozess nicht beheben konnte.⁵⁸

Die Errichtung des Landeskonsistoriums bedeutete den Ausschluss auswärtiger kirchlicher Instanzen und war Ausdruck für die Existenz einer »selbständigen hildesheimischen Landeskirche«,⁵⁹ über die der bischöfliche Landesherr summeepiskopale Befugnisse nur in äußerst beschränktem Maße auszuüben vermochte. Sie wurden vielmehr von den protestantischen Landständen in Abstimmung mit den Konsistorialräten in Hildesheim und gegebenenfalls auch mit denen in Wolfenbüttel in Anspruch genommen. »Es handelte sich bei der hildesheimischen Landeskirche um eine Kirche ohne sichtbares Haupt, in der die protestantischen Landstände das entscheidende Wort hatten.«⁶⁰ Die Finanzierung des Konsistoriums blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein zwischen dem Bischof und den katholischen Ständen, besonders dem Domkapitel, einerseits und den evangelischen Ständen andererseits umstritten, so dass die Gehälter der Konsistorialräte über 40 Jahre lang nicht bezahlt wurden. Mitte

55 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 241.

56 MEESE, Schilderung, wie Anm. 54, S. 32 f.

57 S. u. Anm. 123.

58 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 250.

59 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 150.

60 Thomas KLINGEBIEL, Kirchenreform im Schatten der Säkularisation? Die evangelische Kirche in den preußischen Entschädigungslanden: Das Beispiel Hildesheim, in: Thomas SCHARF-WREDE (Hrsg.), Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim 2004, S. 437-480, hier S. 447.

des 18. Jahrhunderts einigten sich die Landstände darauf, die Konsistorialmittel, die bisher aus dem Kontributionsfonds bestritten worden waren, künftig den Steuerfällen des Großen Stiftes zu entnehmen.⁶¹

IV. Maßnahmen zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift Hildesheim

Da die Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens einer durchgreifenden Rekatholisierung des Hochstifts Hildesheim Grenzen setzte, konnte die Katholikenzahl nur durch eine »Missionierung« der evangelischen Bevölkerung oder durch die Förderung der Zuwanderung von Katholiken erhöht werden. Die Restauration des Großen Stiftes schuf etliche Stellen in der landesherrlichen Verwaltung, die mit Katholiken besetzt werden konnten. Hinzu kamen Beschäftigungsmöglichkeiten beim Domkapitel und bei anderen kirchlichen Einrichtungen. Zu den Zuwanderern gehörten somit »dem Anforderungsprofil der vorhandenen Stellen und Bedienungen entsprechend« sowohl »überwiegend gebildete Vertreter des bürgerlichen Standes«, in denen man eine »neue katholische Führungsschicht« erblickte, als auch deren Dienstpersonal.⁶² Als weitere Gruppen siedelten sich ehemalige kaiserliche Offiziere und Soldaten des Dreißigjährigen Krieges wie auch Handwerker im Hochstift an. Herkunftsgebiete stellten Westfalen, der Niederrhein und die Niederlande dar.⁶³ Der größte Teil der Zuwanderer ließ sich in der Stadt Hildesheim nieder, wodurch der katholische Bevölkerungsanteil seit der Jahrhundertmitte rasch wuchs. Er betrug um die Wende zum 18. Jahrhundert 17 Prozent. Wegen Nichtzulassung der Katholiken zu den Zünften war die Zahl der städtischen katholischen Handwerker gering; diese fanden vornehmlich bei den geistlichen Institutionen Arbeit. Die Masse der Katholiken gehörte vermutlich der Unterschicht an und stellte u. a. die Dienerschaft von Beamten und des domkapitularischen Klerus dar.⁶⁴

Das Wachstum der katholischen Bevölkerung, das auch durch eine Reihe von Konversionen zum Katholizismus gefördert wurde und sich ebenfalls,

61 Ebd., S. 444, Anm. 33.

62 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 373.

63 Hermann ENGFER, Der status animarum (Seelenzahl der Katholiken und Protestanten) auf den katholischen Amtspfarrreien des Stiftes Hildesheim in den Jahren 1670 und 1703. Ein Beitrag zur Geschichte der Diaspora im Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 26 (1957), S. 45-54, hier S. 47.

64 Mirjam LITTEN, Bürgerrecht und Bekenntnis. Städtische Optionen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung in Münster, Hildesheim und Hamburg, Hildesheim u. a. 2003. S. 188.

wenn auch in geringerem Maße, außerhalb der Stadt in den Diasporagebieten des Großen Stiftes vollzog, machte den Ausbau des katholischen Kirchenwesens aus seelsorglichen Gründen erforderlich. Dazu gehörte die Einrichtung von Kloster- und Amtspfarrerien. Bereits Kurfürst Ferdinand hatte im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Feldklöster in einer Verfügung vom 17. Juli 1643 diese verpflichtet, Pfarrerien für die in der Umgegend wohnenden Katholiken zu gründen. Dabei diente die Klosterkirche in der Regel auch als Pfarrkirche. Das Patronatsrecht lag beim Kloster, das die Pfarrei unterhalten musste.⁶⁵

Als Stützpunkte der Seelsorge und der Mission in dem mehrheitlich protestantischen Großen Stift galten auch die Amtspfarrerien, die an den restituierten bischöflichen und domkapitularen Ämtern eingerichtet wurden; diese waren vom Drost und Amtmann bis zu den Bediensteten mit Katholiken besetzt.⁶⁶ 1657 ordnete Fürstbischof Maximilian Heinrich an, dass

auf Unsere Ambthäuser in selbigem Unserem Stifft, sonderlich aber auf diejenige, welche den catholischen Kirchen am weitesten entlegen, eigene Pfarrer, oder wenigstens Priester zu Verrichtung des Gottesdienstes, verordnet und dadurch nit allein die Catholischen bey der wahren Religion erhalten, sondern die Religion auch noch ferner vortgepflanzt werden möge.⁶⁷

65 [Ernst] SCHARLA, *Des Klosters Ringelheim zweite Blüteperiode (1643-1803)*, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 1, H. 2 (1927), S. 18-26, hier S. 18; Wolfgang SEIBRICH, *Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648*, Münster 1991, S. 567; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 432 f. *Klosterpfarrerien* entstanden in Ringelheim, Lamspringe, Derneburg, Riechenberg, Grauhof, Escherde, Wöltingerode, Heiningen und Dorstadt. Versuche des Propstes des Benediktinerinnenklosters Escherde, mit Hilfe des Patronatsrechtes einen katholischen Geistlichen in der evangelischen Gemeinde von Groß Escherde einzusetzen, scheiterten am Widerstand der Gemeindeglieder, die auf das Normaljahr verwiesen, und 1652 am Verbot Fürstbischof Maximilian Heinrichs, der vermutlich aus Furcht vor Auseinandersetzungen mit Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel die Benennung eines evangelischen Geistlichen für die Pfarrei Groß Escherde erzwang. Seitdem war die Tätigkeit des katholischen Pfarrers auf die Klosterpfarre beschränkt (Ulrich FAUST, *Escherde*, in: ders., *Bearb., Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, St. Ottilien 1984, S. 193-216, hier S. 208 f.; Erich RECKEL, *Aus der Geschichte von Groß Escherde. Kurzer Abriß der Dorfgeschichte von Groß Escherde unter besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Festschrift zum hundertjährigen Kirchweihfest 1991*, Groß Escherde 1991, S. 52-68).

66 Vgl. S. KAUFMANN, *Die Errichtung der Amtspfarrerien im Hildesheimischen im Jahre 1667*, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 3 (1929), S. 78-88.; ENGFER, *Status animarum*, wie Anm. 63.

67 Maximilian Heinrich an Weihbischof Adami, Domdechant Friedrich von Oeynhaus und Offizial Johannes Matthisius, 6. Juni 1657 (zitiert nach KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 375; KAUFMANN, *Errichtung*, wie Anm. 66, S. 79 f.).

Zu diesem Zeitpunkt waren auf folgenden Amtshäusern Seelsorgestellen eingerichtet worden: Peine, Winzenburg, Liebenburg, Steuerwald, Poppenburg, Wohldenberg, Ruthe, Steinbrück, Wiedelah und Hunnesrück. In den folgenden Jahren kamen noch Marienburg, Schladen, Vienenburg, Bilderlahe und Gronau hinzu.⁶⁸ Da die Pfarrer wie die weltlichen Amtsträger aus den Amtseinkünften besoldet wurden, gehörten sie zum Amtspersonal, das der Landesherr ohne Verletzung des konfessionellen Besitzstandes unterhielt.⁶⁹ Das gefestigte Konfessionsbewusstsein, aber auch die Gefahr einer Intervention der benachbarten protestantischen Fürsten trugen dazu bei, dass sich ursprüngliche Erwartungen hinsichtlich einer Ausweitung des Katholizismus im Großen Stift nicht erfüllten. Die Amtspfarrreien blieben Diasporagemeinden. Den Übertritt zur katholischen Kirche vollzogen zuweilen Bedienstete oder Pächter, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von der Amtsleitung standen. Neben den Kloster- und Amtspfarrreien entstanden nach 1650 bis zur Säkularisation in den katholischen Diasporagebieten des Hochstiftes weitere Seelsorgestationen und Pfarrreien in Hohenhameln, Henneckenrode, Westfeld, Grasdorf, Mehle, Bockenem und Bolzum.

Als gegenreformatorische Maßnahme, die die Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens verletzte, galt den Protestanten im Hochstift Hildesheim die Neugründung von Klöstern. Nachdem ein erster Plan aus dem Jahr 1615, ein Kloster der Kapuziner in Hildesheim zu errichten, gescheitert war, gelang dies 1631, als dem Orden mit Unterstützung Fürstbischof Ferdinands eine Hälfte des Lüchtenhofes, der früheren Niederlassung der Fraterherren, überwiesen wurde.⁷⁰ Während der städtische Rat die Berufung der Kapuziner duldete, um Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn zu vermeiden, kam es bis zur Besetzung der Stadt durch die Truppen Pappenheims 1632 immer wieder zu Übergriffen auf die Mönche seitens der Hildesheimer Bevölkerung. Im Unterschied zu den Angehörigen anderer Orden mussten die Kapuziner während der welfischen Besetzung der Stadt ab 1634 ihre Niederlassung

68 Die Amtspfarrreien wiesen einen »eigentümlichen Doppelcharakter« auf: Während sie am Amtssitz auch gegenüber den evangelischen Einwohnern und sämtlichen Bediensteten lutherischer Konfession die Parochialrechte beanspruchten, fungierten sie hinsichtlich der Katholiken auf den umliegenden Dörfern zugleich »als Personalgemeinde« (KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 377 f.).

69 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 376; KAUFMANN, Errichtung, wie Anm. 66, S. 81.

70 Hillard von THIESSEN, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599-1750, Freiburg 2002; Michael SCHÜTZ, Hildesheim, Kapuziner, in: DOLLE, Klosterbuch II, wie Anm. 11, S. 783-790; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 363-371; Ignaz ZEPPENFELDT, Über das vormalige Kapuziner Kloster in Hildesheim, nebst einer Nachricht vom Johannis-Hause daselbst, in: Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte 2 (1829), S. 272-284.

nicht verlassen.⁷¹ Bis 1643 war ihnen die Seelsorge an den zurückgebliebenen Katholiken in der Stadt anvertraut. Vor dem Hintergrund der Ausgleichsverhandlungen des Fürstbischofs mit den welfischen Herzögen und der dadurch bewirkten Stärkung der landesherrlichen Position stellte der Hildesheimer Rat den Kapuzinern am 9. Oktober 1643 einen Schutzbrief aus.⁷² Nach Abschluss des Westfälischen Friedens berief sich der Rat auf dessen Normaljahresbestimmung, um am 24. Februar/6. März 1649 die Kapuziner aufzufordern, die Stadt innerhalb von sechs Tagen zu verlassen.⁷³ Unter Hinweis, dass ihnen das Kloster vom Landesherrn geschenkt worden sei, weigerte sich der Konvent, dem Ausweisungsbefehl Folge zu leisten, und erhielt dabei die Unterstützung des Fürstbischofs. Dieser argumentierte, dass seine Schenkung nicht im Widerspruch zum Westfälischen Frieden stehe, weil sie die Ausübung des evangelischen Kultus in der Stadt nicht behindere. Die Kapuzinerfrage wurde damit zum Testfall für die Interpretation der Normaljahresregelung und berührte das Verhältnis des Landesherrn zu seiner Hauptstadt. Hildesheim erhob daraufhin Klage beim Niedersächsischen Reichskreis und den in Nürnberg versammelten ständischen Gesandten und konnte ein Exmissionsdekret des Reichskreises erwirken; dieses wurde im Dezember 1649 durch die Kommissare des kreisauerschreibenden Fürsten, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, August von Sachsen(-Weißenfels), gewaltsam vollstreckt. Die Kapuziner verließen in Begleitung der städtischen Soldaten »unter dem Gejohle der Menge und nicht ohne tätliche Beleidigung«⁷⁴ – sie wurden mit Steinen und Kot beworfen – die Stadt und fanden Aufnahme im Mauritiusstift auf dem Moritzberg.

Fürstbischof Maximilian Heinrich, der in der Vertreibung der Kapuziner eine Kränkung seiner landesherrliche Rechte sah und ihre bedingungslose Wiederaufnahme in die Stadt forderte, wandte sich an den Reichstag; dieser überwies die Angelegenheit an den in Frankfurt tagenden Deputationskonvent, wo ein Wiederzulassungsbeschluss erwirkt werden konnte. Aufgrund eines Vergleichs zwischen der Stadt und dem Konvent erhielten die Kapuziner erneut den Schutz des Magistrates, die Zahl der Ordensleute wurde auf zwölf begrenzt

71 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 86.

72 Text: ZEPPENFELDT, Kapuzinerkloster, wie Anm. 70, S. 277 f.

73 Christian PLATH, Konfessionskampf und fremde Besatzung. Stadt und Hochstift Hildesheim im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (ca. 1580-1660), Hildesheim 2005, S. 326-330; Hans SCHLOTTER u. a. (Bearb.), Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659, Hildesheim 1985, S. 496.

74 GEBAUER, Geschichte, wie Anm. 35, S. 106.

und eine Erweiterung der Klosteranlage untersagt. Die Mönche kehrten am 14. April 1656 in ihre alte Niederlassung zurück.⁷⁵

Auf die Ablehnung des Magistrats stieß auch die Gründung des Annuntiatenklosters⁷⁶ durch die holsteinische Konvertitin Maria Elisabeth von Rantzau,⁷⁷ die im Dezember 1666 mit zwei Mitschwestern, einer Novizin und einer Postulantin, aus Paris kommend, in Hildesheim einzog. Auf städtischer Seite erblickte man in der neuen Niederlassung wiederum eine Verletzung des Normaljahres; außerdem wurden die Vorbehalte des Rates durch die französische Nationalität der Nonnen und ihre Absicht gestärkt, in Hildesheim eine Schule für Mädchen beider Konfessionen einzurichten, worin man die Gefahr einer katholischen Unterwanderung sah. Am 22. Dezember 1666/1. Januar 1667 erteilte Maximilian Heinrich die Genehmigung zur Klostergründung,⁷⁸ während die städtischen Gremien zögerten. Der Fürstbischof wollte einen Rechtsstreit vermeiden, wie er bei der Zulassung der Kapuziner ausgetragen worden war, und war an einem Vergleich mit der Stadt interessiert. Zu den Förderern der Niederlassung gehörten der hannoversche Herzog Johann Friedrich (1625; 1665-1679)⁷⁹ und sein Bruder, der Celler Herzog Georg Wilhelm (1624; 1665-1705),⁸⁰ die sich als Schutzherren der Stadt für die Zulassung der Annuntiaten aussprachen.⁸¹ Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die hochrangigen Protektoren der Ordensgemeinschaft gaben die städtischen Gremien ihren

75 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 66f.; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 106f. Im Widerspruch zum Vergleich bestand der Hildesheimer Konvent 1677 aus 15 Ordensleuten; in den folgenden Jahrzehnten stieg ihre Zahl auf 16 bis 19 an; Mitte des 18. Jahrhunderts betrug sie durchschnittlich 25 (SCHÜTZ, *Hildesheim, Kapuziner*, wie Anm. 70, S. 784).

76 Hans-Georg ASCHOFF, *Hildesheim, Annuntiaten*, in: DOLLE, *Klosterbuch II*, wie Anm. II, S. 790-792; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. I, S. 385-389.

77 Maria KREBS, *Maria Elisabeth von Rantzau (1625?-1706). Gründerin des Annuntiaten-Klosters in Hildesheim. Ein Leben am Rande großer Weltgeschichte*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 44 (1976), S. 45-154; Gisela NOWAK, *Maria Elisabeth von Rantzau. Ein Leben für Caritas und Einheit im Glauben*, Hildesheim 1984; Hans-Georg ASCHOFF, *Maria Elisabeth von Rantzau*, in: *Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim* 82/83 (2014/15), S. 98f.

78 Text: *Historische Nachrichten von dem aufgehobenen Annuntiaten-Kloster*, in: *Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte* 2 (1829), S. 288-297, hier S. 289-291.

79 ASCHOFF, *Welfen*, wie Anm. 5, S. 132-142; ders., *Rückkehr nach Rom – Konversionen im Welfenhaus*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 70 (2002), S. 175-250, hier S. 186-204.

80 ASCHOFF, *Welfen*, wie Anm. 5, S. 119-131.

81 KREBS, *Rantzau*, wie Anm. 77, S. 118.

Widerspruch auf.⁸² Am 25. September 1668 genehmigte der Rat die Einrichtung des Klosters gegen Zahlung des von Nichtbürgern zu entrichtenden Beiwohnergeldes in Höhe von jährlich vier Rhein. Gulden.⁸³ Keine größeren konfessionspolitischen Schwierigkeiten scheint die Einrichtung einer weiteren Niederlassung der Kapuziner in Peine (1669)⁸⁴ und des Dominikanerklosters in Gronau (1680)⁸⁵ bereitet zu haben.

Nicht alle Maßnahmen zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift fanden die Unterstützung des Domkapitels. So widersetzte es sich anfangs einer dauernden Niederlassung der Kapuziner, weil es in ihnen »bischöfliche Klienten« sah, die vom Landesherrn benutzt wurden, »die althergebrachten Rechte des Kapitels zurückzudrängen«; außerdem befürchtete man Auseinandersetzungen zwischen den Mönchen und den Jesuiten.⁸⁶ Das Domkapitel änderte jedoch seine Einstellung, als die Ordensleute aus der Stadt ausgewiesen wurden. »Nun überwog die konfessionelle Solidarität.«⁸⁷ Vor dem Hintergrund der wachsenden konfessionellen Spannungen entwickelte sich das Domkapitel im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr zu einem »Garanten ›katholischer‹ Politik«.⁸⁸ Ein frühes Anzeichen war sein Widerstand gegen die Errichtung des evangelischen Landeskonsistoriums. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Zusammensetzung des Kapitels, in dem nichthildesheimische Kapitulare, vor allem Westfalen und Rheinländer, dominierten, die von den reformkatholischen Maßnahmen ihrer Herkunftsgebiete beeinflusst worden waren. So wurde Fürstbischof Maximilian Heinrich in der Wahlkapitulation von 1650⁸⁹ verpflichtet, die Wiederherstellung und Ausbreitung der katholischen Religion sowie die Reform der Klöster entsprechend den Vorgaben des Trienter Konzils zu fördern (§ 3) und als Kanzler, Räte, Sekretäre und weitere

82 Stadtsyndikus Dr. Melchior Hoffmeister (1607-1679) lieferte eine juristische Rechtfertigung für das Nachgeben des Rates, die nicht ganz den historischen Tatsachen entsprach. Danach stellten die Annuntiaten keinen neuen Orden im Sinne des Normaljahrs dar; denn seine Gründung gehe in das Hochmittelalter zurück und basiere auf der benediktinischen Regel; da die Benediktiner ein Aufenthaltsrecht in Hildesheim besaßen, könne man dies den Annuntiaten nicht vorenthalten (KREBS, Rantzau, wie Anm. 77, S. 118).

83 Text: Historische Nachrichten, wie Anm. 78, S. 292 f.

84 Stefan BRINGER, Peine, Kapuziner, in: DOLLE, Klosterbuch III, wie Anm. 11, S. 1250-1253; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 371, 429-431.

85 Hans-Georg ASCHOFF, Gronau, Dominikaner, in: DOLLE, Klosterbuch II, wie Anm. 11, S. 545-548; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. 1, S. 372 f., 431 f.

86 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 135 f.

87 Ebd., S. 136.

88 BOETTICHER, Konsistorium, wie Anm. 31, S. 251.

89 Text: Johannes Theodor Gottfried SONNEMANN, *Licita legitimaque defensio, sive inculpata iurium admodum reverendi capituli secularis collegiatae S. Andreae tutela*, T. 1, [Hildesheim] 1703, S. 15-36.

Bedienstete nur Katholiken anzustellen (§53). Auch die Wahlkapitulationen der folgenden Fürstbischöfe enthielten die Verpflichtung zur Ausbreitung des Katholizismus im Stift.⁹⁰

V. Konfessionsbeschwerden des evangelischen Bevölkerungsteils

Die Maßnahmen der Fürstbischöfe Heinrich Maximilian und seines Nachfolgers Jobst Edmund von Brabeck (1619; 1688-1702)⁹¹ zur Stärkung des Katholizismus im Hochstift provozierten die Konflikte mit der protestantischen Bevölkerungsmehrheit.⁹² Sie gehörten zu den »Gravamina«, die die evangelischen Landstände gegen den Landesherrn erhoben. Dabei wurde der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens eine exklusive Wirkung beigemessen, die die Errichtung katholischer Gotteshäuser und seelsorgliche Aktivitäten in evangelischen Orten zu untersagen schien. Dem widersprach die bischöfliche Seite, die sich zwar prinzipiell zum Schutz des materiellen Besitzstandes der Protestanten bekannte, dem Landesherrn aber freie Hand bei der Ausübung der »iura circa sacra« einräumte. Das bedeutete, dass die katholische Religionsausübung auch dort möglich sein sollte, wo 1624 nur das evangelische Religionsexerzitium galt. Darüber hinaus sah man keine Verletzung des protestantischen Besitzstandes, wenn der Landesherr oder katholische Gläubige Klöster und Kirchen aus eigenen Mitteln bauten und Voraussetzungen für die Durchführung des katholischen Gottesdienstes schufen.

Bereits 1652 beklagten sich die hildesheimische Ritterschaft und die Städte beim Niedersächsischen Kreistag u. a. über die Errichtung der katholischen Kapelle in Hohenhameln, wo die Jesuiten Gottesdienst feierten. Ihre Gravamina, die sie auf dem Landtag 1657 der Stiftsregierung übergaben, hoben die gewaltsame Öffnung evangelischer Kirchen zur Verrichtung katholischer liturgischer Handlungen und die Missachtung des privilegierten Gerichtsstandes evangelischer Pastoren, Lehrer und Küster hervor. Fürstbischof Maximilian Heinrich stellte die Abschaffung derartiger Vergehen in Aussicht und drohte Strafen an.⁹³

90 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 132-138.

91 Hans-Georg ASCHOFF, Brabeck, Jobst Edmund Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648, wie Anm. 15, S. 38-40; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 150-155.

92 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, wie Anm. I, S. 288-294.

93 Thomas KLINGEBIEL (Bearb.), Die Landtagsabschiede des Hochstifts Hildesheim 1573-1688, Hannover 2006, S. 103-107, hier S. 106; FACTI SPECIES Oder Warhaffter Bericht Und Vorläuffige Gegen-Remonstratio, wie es in allen um die im Stift Hildesheim denen der Augspurgischen Confession-Verwandten Predigern, Schul- und Kirchen-Dienern, auch andern Unterthanen wider den Passawischen Vertrag, Religions-Fried, Instrumentum Pacis,

Die evangelischen Gravamina wurden in der Folgezeit wiederholt und erweitert.⁹⁴

So überreichten am 13./23. Juni 1681 Deputierte der Ritterschaft und der Städte dem Fürstbischof und dessen Kommissaren in Köln eine Liste mit folgenden Klagepunkten: Man verwehrte sich gegen die Übergriffe der Regierung in die Befugnisse des Konsistoriums und gegen die Missachtung von dessen Urteilen und Erlassen; außerdem sei das Gehalt seinen Mitgliedern vorenthalten worden. Bei der Verleihung lutherischer Pfarrstellen durch katholische Stifte sei es zu simonistischen Verfahrensweisen gekommen. Die protestantische Bevölkerung sei zur Beobachtung katholischer Feiertage gezwungen worden. Außerdem verstießen nach Ansicht der Beschwerdeführer die Prozessionen in Peine und die Gründung des Dominikanerklosters in Gronau gegen das Normaljahr. Besonders energisch protestierte man erneut gegen die gewaltsame Benutzung evangelischer Kirchen für katholische Trauungen, Taufen und Begräbnisse.⁹⁵ Die Polizeiordnung von 1665 hatte die gemeinsame Benutzung von Friedhöfen durch beide Konfessionen und die Öffnung der Kirche, einschließlich des Glockengeläuts, bei Beerdigungen für die Mitglieder der konfessionellen Minderheit festgelegt (§ 10).⁹⁶ Es kam jedoch immer wieder vor, dass evangelische Pfarrer ihre Kirche für diesen Anlass nicht zur Verfügung stellten, so dass mit Hilfe von Soldaten und Amtsleuten eine gewaltsame Kirchenöffnung erfolgte. Als die Kapuziner in Peine damit begannen, in den evangelischen Kirchen Leichenpredigten zu halten, was als »*demonstratio catholica*«⁹⁷ angesehen wurde, und auch Taufen und Trauungen vorgenommen werden sollten, obwohl die Katholiken über eine eigene Kirche vor Ort verfügten, schien dies nicht mehr durch die Polizeiordnung gedeckt zu sein.⁹⁸ Durch

[...] zugefügte viele und herbe Religions-Beschwerden in Facto eigentlich bewandt, wie dieselbe des jetzigen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden von denen Evangelischen Land-Ständen daselbst [...] wehmüthigst geklaget; niemahls aber der Gebühr [...] gemäß, erlediget und abgethan, [...]; Denen an Seiten der Stifft Hildesheimischen Regierung ohnlängst herausgekommen also genandten Vindicis [...] zu unumgänglicher Rettung der Evangelischen Land-Stände Ehre und Unschuld, [...] dann auch der Warheit zu Steur in Facto vorerst entgegen gesetzt, [...] und zum Druck befördert, Hildesheim 1696, S. 153; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 77 f.

94 Instrumenti publici de anno 1676, den 24ten Maji, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 174-178.

95 Gravamina ecclesiastica, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 21-25; die Antwort Maximilian Heinrichs, II. Juli 1681, in: ebd., S. 25-27; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 77.

96 Text: HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I, wie Anm. 23, S. 30-91, hier S. 35.

97 THIESSEN, Kapuziner, wie Anm. 70, S. 249, Anm. 153.

98 Georg WOLPERS, Geschichte der katholischen Pfarrei Peine und des ehem. dortigen Kapuzinerklosters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des Stifts Hildesheim, Hildesheim 1908, S. 47-52.

die Ausdehnung der liturgischen Handlungen versuchte man auf katholischer Seite, sich »einen gewohnheitsrechtlichen Zugang zu den lutherischen Kirchen zu verschaffen«. ⁹⁹ So war es nach Berichten der evangelischen Landstände bis 1674 in Othfresen, Haverlah, Heissum (alle im Amt Liebenburg), Burg- und Nordstemmen (Amt Poppenburg) und Langenholzen (Amt Winzenburg) zu gewaltsamen Kirchenöffnungen gekommen. ¹⁰⁰ Kurfürst Maximilian Heinrich sagte eine Untersuchung der aufgeführten Beschwerden zu, hielt aber am freien katholischen Religionsexerzitium und am Bau neuer Kirchen unter Wahrung des lutherischen Besitzstandes fest. 1683 erließ er auf Veranlassung des Domkapitels darüber hinaus eine Erklärung, in der er sich u. a. für die Einführung eines Simultaneums für Katholiken in evangelischen Orten und die Haltung der Leichenpredigt in evangelischen Kirchen aussprach. ¹⁰¹ Bis zum Tod Maximilian Heinrichs scheinen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beschwerden der evangelischen Stände eingetreten zu sein.

Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck verfolgte in der Religionsfrage einen härteren Kurs als sein Amtsvorgänger und versuchte u. a. durch die Vergabe heimgefallener Lehen an Katholiken den katholischen Adel im Stift zu stärken. Dies verschärfte den Konfessionskonflikt zwischen Katholiken und Protestanten, der durch die Interventionsgefahr auswärtiger Mächte eine »machtpolitische Dimension« erreichte. ¹⁰² Die Gravamina, ¹⁰³ die die Stände auf dem Landtag 1688 vorlegten, enthielten die alten Klagepunkte, die um die Einführung des katholischen Kultus in der Kirche in Henneckenrode und die Behinderung evangelischer Kultusakte im Bereich der Amtshäuser und Klöster erweitert wurden. Vermutlich aus Furcht, dass sich die »Gewichte zugunsten der katholischen Minderheit zu verschieben begannen«, ¹⁰⁴ wandte man sich später auch noch gegen die längst vollzogene Errichtung von Amtspfarrreien und den Bau von Kirchen oder klösterlichen Niederlassungen in Hohenhameln, Peine, Gronau, Westfeld, Grasdorf und Mehle sowie der Schule zu Heissum und gegen die Benutzung der dortigen Kirche für den katholischen Kultus. ¹⁰⁵ Fürstbischof Brabeck stellte eine Konferenz zur Erreichung eines gütlichen Vergleichs in Aussicht, ¹⁰⁶ behandelte

99 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 369.

100 Ebd., S. 369, Anm. 1383.

101 Gravaminum ecclesiasticorum, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 29-34; BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 77.

102 LITTEN, Bürgerrecht, wie Anm. 64, S. 187.

103 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. 1, S. 92-97.

104 KLINGEBIEL, Stand, wie Anm. 45, S. 370.

105 Hildesheimische Ritterschaft und Städte an Karl XI., 1695, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 143-178, hier S. 146 f.

106 Resolutio, in: FACTI SPECIES, wie Anm. 93, S. 34 f.

die Angelegenheit aber dilatorisch, so dass sich die Landstände nach mehreren ergebnislosen Vorstellungen¹⁰⁷ 1692 an das Reichskammergericht, den Niedersächsischen Reichskreis¹⁰⁸ und das Haus Braunschweig-Lüneburg wandten. Außerdem erteilten sie am 11. Januar 1694 ihren zwölf Deputierten im Großen Ausschuss die Vollmacht, die Interessen der evangelischen Gemeinschaft im Hochstift gegenüber dem Fürstbischof, dem Reich und dem Reichskreis mit juristischen und politischen Mitteln zu vertreten.¹⁰⁹ Damit war ein »rechtlich legitimes Leitungsgremium«¹¹⁰ entstanden, das zur Vertretung der evangelischen Anliegen weitgehend selbständig agieren konnte.¹¹¹

Sowohl das Reichskammergericht als auch die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises sowie der Kurfürst von Brandenburg forderten Fürstbischof Brabeck auf, die Beschwerden der evangelischen Landstände abzustellen, wobei König Karl XII. von Schweden und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg sogar mit der Kreisexekution drohten.¹¹² Brabeck behauptete in seiner Antwort an das Direktorium des Niedersächsischen Kreises vom 27. Mai 1696, dass die Beschwerden übertrieben seien und nicht auf Wahrheit beruhten und er entsprechend dem Reichskammergerichtsurteil bereits eine Untersuchung eingeleitet habe.¹¹³ Eine von ihm in Auftrag gegebene Veröffentlichung aus dem gleichen Jahr unter dem Titel »Vindiciae Des höchst-verletzten Lands-Fürstlichen Respects« untermauerte den fürstbischöflichen Standpunkt. Darin wurden u. a. die Einführung des katholischen Gottesdienstes auf den Amtshäusern und die Beachtung katholischer Festtage durch die Protestanten mit dem landesherrlichen Verordnungsrecht gerechtfertigt; ein privilegierter Gerichtsstand galt nicht für evangelische Pastoren in Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen, die deshalb am Landgericht verhandelt werden mussten. Die katholische Seite reklamierte darüber hinaus für sich das Recht, Kirchen auf eigene Kosten auf ihrem Grund und Boden zu bauen, und unter Hinweis auf den Religionsrezess von 1643 rechtfertigte man die simultane Benutzung von Kirchen; diese Bestimmung des Religionsrezesses wurde nach

107 Die verschiedenen Schreiben in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 35-49.

108 Wie Anm. 105.

109 Urkunde, 11. Januar 1694, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 53-55.

110 KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 371.

111 Die »operative Leitung der evangelischen Politik« lag in den Händen des Schatzrates Christoph von Wrisberg (1650-1732) und des Syndikus der hildesheimischen Ritterschaft und Städte, Siegfried Henning Oldekop (KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 371 Anm. 1396).

112 Karl XI. u. Georg Wilhelm an Brabeck, 13. April 1696, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 179-181; Friedrich III. an Brabeck, 23. Mai/2. Juni 1696, S. 181f.; KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 371, Anm. 1394.

113 Brabeck an das Direktorium des Niedersächsischen Reichskreises, 27. Mai 1696, in: *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 184f.

Meinung des Verfassers durch den Westfälischen Frieden nicht tangiert, der lediglich die der lutherischen Konfession eingeräumte Duldung von 40 bzw. 70 Jahren aufgehoben habe.¹¹⁴

Zu einer Beilegung der Religionsbeschwerden kam es zu Lebzeiten Brabecks nicht mehr. Allerdings unterblieben trotz permanenter Drohungen militärische Interventionen in das Hochstift Hildesheim oder Gewaltmaßnahmen auswärtiger Fürsten. Möglicherweise schreckten diese vor einer schwerwiegenden Beschädigung der landesherrlichen Autorität des Hildesheimer Bischofs zurück, der zudem seit der Koadjutorwahl Joseph Clemens' (1671-1723)¹¹⁵ 1694 wieder den Rückhalt des bayerischen Kurfürstenhauses besaß. Allerdings setzten die Pressionen gegen das Stift nach Brabecks Tod während der Sedisvakanz umso intensiver ein. Es spricht viel dafür, dass »die protestantischen Kreismächte eine Situation, in der sie es mit einer schwachen Administration zu tun hatten, nutzen wollten, um die hildesheimischen Religionsquerelen in ihrem Sinne zu beenden.«¹¹⁶

VI. Das Eingreifen auswärtiger Mächte und der Religionsrezess vom 11. Juli 1711

Die frankreichfreundliche Politik des Kölner Kurfürsten und Hildesheimer Koadjutors Joseph Clemens von Bayern führte 1704 zur Verhängung der Reichsacht und zur Suspendierung seiner Herrschaft durch Kaiser Leopold I. (1640; 1658-1705). Im Bistum Hildesheim nahm das Domkapitel die Interimsregierung wahr. Während dieser Zeit geriet das Hochstift Hildesheim durch die expansionistischen Bestrebungen der Höfe in Celle und Hannover in eine gefährliche Lage.¹¹⁷ Hier sah man eine gute Gelegenheit, die bischofslose Zeit

114 Karl Paul ZIMMERMANN, *Vindiciae Des höchst-verletzten Lands-Fürstlichen Respects und Gehorsams. Das ist: Gründliche Demonstration Der Unwahren Auflagen Womit Des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Herrn Jodoci Edmundi Hoch-Fürstliche Gnaden Von Einigen Dero Hoch-Stifts Edel-Leuhten/ Vasallen und Unterthanen Mit höchstem Ungrund und Bitterkeit öffentlich verunglimpft worden: Worinn zugleich Das Ius reformandi, aggratiandi, simultaneum Religionis exercitium introducendi [...] So dann auch Das Ius Consistorii [...] Auß dem Iure publico, den Reichs-Abschieden [...] außführlich für Augen gestellt werden, Hildesheim 1696*; BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. 1, S. 93-96.

115 Erwin GATZ, *Joseph Clemens Herzog von Bayern*, in: GATZ, *Bischöfe 1648*, wie Anm. 15, S. 210-212; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 155-160.

116 Thomas KLINGEBIEL (Bearb.), *Landtagsabschiede und Landtagsresolutionen des Hochstifts Hildesheim 1689-1802*, Hannover 2008, S. 18.

117 Heinz Josef ADAMSKI, *Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1939, S. 99-104; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 123-133; BERTRAM,

und die Wirren des Spanischen Erbfolgekrieges zum Ausbau der welfischen Position im Fürstbistum zu nutzen. Kurfürst Georg Ludwig (1660; 1698-1727)¹¹⁸ verfolgte eine äußerst aggressive Politik gegenüber Hildesheim, die die Säkularisation des Hochstiftes zum Ziel hatte. Die Beschwerden der evangelischen Landstände über konfessionelle Benachteiligungen und der Ausbau des traditionellen welfischen Schutzrechtes über die Stadt Hildesheim boten den braunschweig-lüneburgischen Herzögen Möglichkeiten zur Intervention. Nach Brabecks Tod stellten die evangelischen Stände bei Verhandlungen mit dem Domkapitel einen umfangreichen Forderungskatalog auf, der von der Abstellung lokaler Beschwerden bis zur Realisierung konfessioneller Parität in der fürstlichen Verwaltung reichte; demgegenüber verhielt sich das Domkapitel dilatorisch und verwies entsprechend dem Grundsatz »sede vacante nihil innovetur« auf seinen begrenzten Handlungsspielraum während der Sedisvakanz.¹¹⁹ Gleichzeitig nahm die Zahl der Mahnschreiben der welfischen Herzöge, insbesondere Georg Ludwigs, aber auch der niedersächsischen Kreisdirektoren, des Königs von Schweden und Herzog Georg Wilhelms, an das Domkapitel zu, die Beschwerden der Protestanten im Stift abzustellen.¹²⁰ Das Domkapitel versuchte, die Anklagen zu widerlegen, stellte einige Missstände ab und wandte sich hilfesuchend an Kaiser und Reichstag, ohne dass sich der Zustand grundsätzlich änderte. Die evangelischen Beschwerdeführer und die hannoversche Regierung beabsichtigten, die Lage der Protestanten durch einen neuen Religionsrezess zu verbessern.

Eine groß angelegte Aktion unternahm Georg Ludwig zu Beginn des Jahres 1711. Er zwang das Hildesheimer Stadtreghment zur Aufnahme einer schutzherrlichen Truppe, um, so die Rechtfertigung, Repressivmaßnahmen des Domkapitels begegnen zu können. Damit war die Stadt »ihrem hannoverschen Schutzherrn völlig in die Hand gegeben«, der in der Folgezeit »nicht selten seinen Einfluß auf die innerstädtischen Angelegenheiten in starkem Maße ausübte«. ¹²¹ In Hannover nutzte man die kritische Lage nach dem Tod Kaiser Josephs I. (1678; 1705-1711), um den Abschluss eines neuen Religionsrezesses zugunsten der Protestanten zu erreichen. Die angewandten Gewaltmaß-

Geschichte III, wie Anm. I, S. 109-119; Jürgen STILLIG, Jesuiten, Ketzler und Konvertiten in Niedersachsen. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit, Hildesheim 1993, S. 422-436.

118 ASCHOFF, Welfen, wie Anm. 5, S. 180-184; Georg SCHNATH, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674-1714, Bd. 3: 1698-1714, Hildesheim 1978, bes. S. 596-602.

119 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689-1802, wie Anm. 116, S. 18 f.

120 Ebd., S. 17 f.

121 ADAMSKI, Schutz, wie Anm. 117, S. 103.

nahmen, zu denen die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und anderer kirchlicher Einrichtungen aus welfischen Territorien gehörte, rechtfertigte man mit dem Hinweis, dass jeder Reichsstand zur Sicherung des Westfälischen Friedens verpflichtet sei und darüber hinaus die welfischen Herzöge »compaciscenten« früherer stiftischer Rezesse gewesen seien.¹²² Mitte Februar 1711 fielen welfische Truppen in das Stift ein. Das Domkapitel musste sich zum Abschluss eines neuen Religionsrezesses bereiterklären. Dieser kam in Form eines vom hannoverschen Kurfürsten garantierten Vergleichs zwischen dem Domkapitel und den Landständen zustande und wurde am 11. Juli vom Domkapitel und den Sieben Stiftern einerseits und den evangelischen Landständen andererseits unterzeichnet.

Im Religionsrezess¹²³ erreichte die protestantische Seite im Wesentlichen ihre Ziele. Die Rezesse von 1642 und 1643 blieben weiterhin in Kraft, soweit sie nicht dem Westfälischen Frieden und dem vorliegenden Rezess widersprachen. Für das Hochstift galt somit das Normaljahr 1624 (§ 2). Jedoch blieben die in der Zwischenzeit errichteten katholischen Kirchen und Klöster erhalten (§ 4); neue kirchliche Einrichtungen sollten aber nicht entstehen (§ 7). Katholische Geistliche durften keine liturgischen Handlungen mehr in protestantischen Kirchen vornehmen (§ 8). Eine generelle Beachtung katholischer Feiertage durch die evangelische Bevölkerung und vice versa wurde nicht mehr verlangt; katholische Prozessionen wurden auf katholische Ortschaften, die Amtspfarrreien und in begrenzter Form auf Orte mit neuen katholischen Kirchen beschränkt (§ 12). In der Diaspora lebende Katholiken und Protestanten konnten für kirchliche Amtshandlungen den Pfarrer ihrer Wahl bestimmen, mussten jedoch die Stolgebühren dem zuständigen *pastor loci* leisten (§ 9). Protestanten waren zu Staatsämtern, wie Hofrat, Kriegsrat, Kanzlei und Hofgericht, zuzulassen (§ 5). Die Gehälter der Bediensteten des evangelischen Konsistoriums, dem die Jurisdiktion über die lutherischen Prediger, Schulen und Kirchen auch in persönlichen und dinglichen Sachen sowie die Ehegerichtsbarkeit im gesamten Stift zustand, wurden aus Staatsmitteln finanziert (§§ 15-17). Gegenseitige konfessionelle Verunglimpfungen waren zu unterlassen (§ 23); ebenso wurde der Ämterkauf an evangelischen Kirchen verboten (§ 13, 14).

Nachdem das Domkapitel durch Revers vom 16. November 1711 die Befolgung des Rezesses zugesichert hatte, hob Georg Ludwig die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und der Klöster auf und zog seine Truppen aus dem Stift ab, mit Ausnahme der Besatzung in der Stadt Hildesheim, die bis zur Säkularisation des Fürstbistums zu Beginn des 19. Jahrhunderts dort

122 BERTRAM, Geschichte III, wie Anm. I, S. 114.

123 Text: HILDESHEIMISCHE LANDES-ORDNUNGEN I, wie Anm. 23, S. 530-547.

stationiert blieb. Papst Clemens XI. (1649; 1700-1721) erklärte am 12. März 1712 den Religionsrezess für ungültig, weil er die freiheitliche Entwicklung der katholischen Kirche im Stift einschränkte. Das Domkapitel schloss sich am 9. Juli 1712 dem päpstlichen Urteil an und hob hervor, dass der Vertrag nicht frei vereinbart, sondern unter massivem Druck zustande gekommen war. Auch Fürstbischof Joseph Clemens, der 1714 nach Aussöhnung mit dem Kaiser in alle seine Rechte wiedereingesetzt worden war, verweigerte nach seinem Regierungsantritt am 11. Mai 1716 die Bestätigung des Religionsrezesses.¹²⁴

Der Rezess bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Autorität der Hildesheimer Bischöfe. Er hemmte den weiteren Ausbau der katholischen Kirche im Stift. Zwar wurde er hinsichtlich kirchlicher Neugründungen in den folgenden Jahren nicht streng befolgt. Dennoch legte er den Bischöfen in ihrer Kirchenpolitik äußerste Zurückhaltung auf, um nicht ein Eingreifen der weltlichen Nachbarn zu provozieren, die sich weiter als Schutzherren der Stadt Hildesheim und als Beschützer des stiftischen Protestantismus verstanden. Auf der anderen Seite verankerte der Rezess, wenn auch nicht im numerischen Sinne, das Paritätsprinzip, indem der Landesherr u. a. auf Vorschlag der protestantischen Stände jeweils mindestens einen adligen und gelehrten Hofrat sowie einen Kriegsrat evangelischer Konfession berufen musste. Auch bei der Besetzung des Kanzlei- bzw. Hofgerichts und in der Ämterverwaltung waren mit Ausnahme der Ämter Marienburg, Steuerwald und der Dompropstei protestantische Bewerber zu berücksichtigen, was in der Folgezeit allerdings nur bedingt der Fall war. Im Gegenzug erhielten die Katholiken eine der acht Deputationsstellen im Großen Ausschuss, zudem sollte ein Katholik zum Schatzrat gewählt werden; für die Landhauptmannstelle galt eine alternierende Besetzung.¹²⁵

Trotz vereinzelter, zuweilen aufflammender konfessioneller Streitigkeiten, die u. a. aus der Zahlung von Stolgebühren, aus Zweifeln an der Zuständigkeit des Landeskonsistoriums im Kleinen Stift oder Klagen über simonistische Praktiken bei der Besetzung protestantischer Pfarrstellen herrührten,¹²⁶ blieb das Verhältnis der Konfessionsparteien im Hochstift Hildesheim während des 18. Jahrhunderts vor schweren Erschütterungen bewahrt. Nicht unerheblich trug dazu die von der Aufklärung beeinflusste Politik der beiden letzten Hildesheimer Fürstbischöfe, Friedrich Wilhelm von Westphalen (1727; 1763-1789)¹²⁷ und Franz

124 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. 1, S. 117 f.

125 KLINGEBIEL, *Stand*, wie Anm. 45, S. 395-399.

126 BOETTICHER, *Konsistorium*, wie Anm. 31, S. 250 f.; vgl. auch *FACTI SPECIES*, wie Anm. 93, S. 197-232.

127 Hans-Georg ASCHOFF, *Westphalen, Friedrich Wilhelm Freiherr von*, in: GATZ, *Bischöfe 1648*, wie Anm. 15, S. 567 f.; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, wie Anm. 1, S. 172-178.

Egon von Fürstenberg (1737; 1789-1825),¹²⁸ bei. Während der Bauernunruhen in den 1790er Jahren zeigte sich ein Zusammengehen der Mehrheit von Domkapitel und Ritterschaft über die Konfessionsgrenze hinweg; dies war ein Zeichen, dass »den Vertretern der adligen Elite die geburtsständischen Gemeinsamkeiten und das beiderseitige Interesse an der Erhaltung der altständischen Ordnung zumindest zeitweilig wichtiger waren als die konfessionellen Differenzen«. ¹²⁹

Die Hildesheimer Religionsbeschwerden spielten noch einmal im Zusammenhang mit dem Rastatter Friedenskongress 1797-1799 eine Rolle, auf dem das Reich die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich bewilligte und die Entschädigung der deutschen Fürsten durch die Säkularisation geistlicher Fürstentümer zum Prinzip erhoben wurde. Die Hildesheimer Ritterschaft und die Städte sandten Schatzrat Georg von Bock nach Rastatt, der hier die Religionsbeschwerden der Protestanten im Hochstift zur Diskussion bringen sollte, damit aber keinen Erfolg erzielte; ebenso erfolglos verliefen die Bemühungen der Delegierten der Stadt Hildesheim, des Syndikus Friedrich Andreas Hostmann und des Riedermeisters von Hinüber, die dasselbe Thema vortrugen und die Sicherung der Verfassung der Stadt und ihrer Rechte bei einer Säkularisation erreichen wollten.¹³⁰ Sympathien für die Säkularisation des Hochstiftes und seine Eingliederung in den preußischen Staat waren um die Jahrhundertwende vornehmlich bei »Vertretern der bürgerlich-protestantischen Elite«¹³¹ festzustellen. Diese beruhten wohl weniger auf der Erfahrung konfessioneller Zurücksetzung, sondern gründeten in der Hoffnung auf wirtschaftliche Vorteile in einem großen Staatswesen und in der Erwartung auf ein Ende gesellschaftlicher und politischer Rückständigkeit.

128 Karl HENGST, Fürstenberg, Franz Egon Freiherr von, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 221-223; Manfred WOLF, Franz Egon von Fürstenberg, in: Norbert ANDERNACH u. a. (Bearb.), *Fürstenbergsche Geschichte*, Bd. 4: *Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert*, Münster 1979, S. 225-309; Christian HOFFMANN, Ein Kirchenfürst der Übergangszeit. Franz Egon von Fürstenberg als Fürstbischof von Hildesheim (1789-1825), in: Hans-Martin ARNOLDT u. a. (Hrsg.), *Die topographisch-militärische Karte des Bistums Hildesheim von 1798*, Beiheft, Göttingen 2015, S. 25-45.

129 KLINGEBIEL, *Kirchenreform*, wie Anm. 60, S. 450.

130 BERTRAM, *Geschichte III*, wie Anm. I, S. 199 f.; GEBAUER, *Geschichte*, wie Anm. 35, S. 167 f.; ders., *Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798-1802)*, in: Johannes Heinrich GEBAUER, *Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte*. Als Festgabe zum 70. Geburtstag am 8. August 1938 ihrem Geschichtsschreiber dargebracht von der Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63-89; Jürgen HUCK, *Der Rastatter Friedenskongress 1797-1799 und die Religionsbeschwerden der stiftshildesheimischen protestantischen Stände bis 1802*, in: *Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim* 79 (2007), S. 81-148.

131 KLINGEBIEL, *Kirchenreform*, wie Anm. 60, S. 450.